

Zentrale
S 22

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4323
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk@bundesbank.de
www.bundesbank.de

1. März 2004

Rundschreiben Nr. 12/2004

An alle
Kreditinstitute

Meldungen nach § 59 und § 69 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

hier: Tilgungszahlungen sowie Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere, die von gebietsfremden Lagerstellen eingehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 69 AWV sind ausgehende Zahlungen (also Zahlungen an Gebietsfremde), die inländische Geldinstitute im Zusammenhang mit Tilgungszahlungen sowie mit Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf Wertpapiere inländischer Emittenten leisten, zu melden. Darunter fallen nicht nur Zahlungen an ausländische End-Investoren, sondern auch Zahlungen an ausländische Lagerstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die von ausländischen Lagerstellen ins Inland zurückfließenden Zahlungen ebenfalls zu melden sind, damit der Saldo der Wertpapiertransaktionen bzw. der Kapitalerträge in der Zahlungsbilanz richtig ermittelt werden kann. Die Meldepflicht liegt in diesen Fällen bei der ersten inländischen Stelle, die die Zahlung aus dem Ausland erhält. (Der Endbegünstigte hat in der Regel keine Kenntnis davon, dass die Zahlung aus dem Ausland zugeflossen ist.)

Es ist vermutlich zweckmäßig, dass in diesen Fällen der von der ausländischen Lagerstelle je Wertpapier eingehende Gesamtbetrag, einschließlich der an gebietsfremde Kunden weiterzuleitenden Beträge, als eingehende Zahlung gemeldet wird.

Die Meldungen über Tilgungszahlungen sind mit dem Vordruck "Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr" (Anlage Z 10 zur AWW) abzugeben. Meldungen über von gebietsfremden Lagerstellen eingehende Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen können auf dem allgemeinen Vordruck "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr" (Anlage Z 4 zur AWW) abgegeben werden. Sie können auch auf dem Vordruck "Ausgehende Zahlungen für Wertpapiererträge im Außenwirtschaftsverkehr" (Anlage Z 11 zur AWW) erstattet werden. Dabei ist der Vordruck Z 11 mit folgendem deutlichen Hinweis zu versehen: "Von ausländischen Lagerstellen eingehende Erträge auf inländische Wertpapiere". Die Meldungen sind bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Deutsche Bundesbank zu senden.

Nachrichtlich sei angemerkt, dass die Meldepflicht für Ertrags- und Tilgungszahlungen auf Wertpapiere ausländischer Emittenten dem jeweiligen End-Investor obliegt.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der "Hotline" 0800 1234 111 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Steger Masseling



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat